



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- G51 N1, G77 N2, G78 N1

Planänderungsbeschluss

für die

Errichtung und den Betrieb

einer Rohrfernleitungsanlage

zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid

von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen

der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 08. Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Entscheidung	3
1. Feststellung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Nebenbestimmungen	5
4. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	5
5. Anordnung der sofortigen Vollziehung	5
B. Begründung	5
1. Darstellung der Planänderungen	5
2. Ablauf des Planänderungsverfahrens	8
3. Verfahrensrechtliche Würdigung	8
4. Materiellrechtliche Würdigung	10
a) Planrechtfertigung	10
b) Abwägung	11
aa) Grundsätze	11
bb) Öffentliche Belange	12
cc) Private Belange	17
5. Begründung der Vollziehungsanordnung	18
C. Kostenentscheidung	20
D. Rechtsbehelfsbelehrung	21

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach den Anträgen der Vorhabensträgerin vom 05.09.2008 im Bereich der Stadt Langenfeld (Baupläne G51 N1, G77 N2, G78 N1) gemäß § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) geändert.

Durch diesen Planänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Entscheidung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

zu Bauplan G51 N1:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärung	Anlage „Zustimmungserklärung“
G51 N1	Bauausführungsplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“

136-4-9-S5-A.5, Blatt 03	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 25.04.2008	Anlage „TÜV- Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G51
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G77 N2, G78 N1:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, August 2008	Anlage „Änderungsantrag“
G77 N2 G78 N1	Bauausführungsplan, Maßstab 1:1.000 Bauausführungsplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 05	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	Anlage „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahmen zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 14.05.2008 und 20.05.2008	Anlage „TÜV- Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G77 N2 und G78 N1
- die jeweiligen Blätter des LBP.

3. Nebenbestimmungen

Es gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und die im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 enthaltenen Nebenbestimmungen.

4. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen die Planänderungen erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den betroffenen Trassenabschnitten gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderungen

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt.

Die von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderungen auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld stellen sich wie folgt dar:

zu Bauplan G51 N1:

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft zwischen Monheim und Langenfeld und quert in diesem Abschnitt die Knipprather Straße (L 402). Für die Querung der L 402 und des angrenzenden Golfplatzes ist eine geschlossene Bauweise im gesteuerten Horizontal-Bohrverfahren (HDD-

Verfahren) planfestgestellt worden. Der planfestgestellte Arbeitsstreifen hat nördlich der L 402 eine Breite von 16 m.

Zur Durchführung des planfestgestellten Bohrverfahrens reichte die planfestgestellte Breite des Arbeitsstreifens nördlich der L 402 nicht aus. Zudem ist die benötigte Stellfläche für das bautechnische Gerät zur Durchführung der Bohrung und die erforderliche Zufahrt zu dieser Fläche im planfestgestellten Bauplan nicht dargestellt worden.

Für die Aufstellung des HDD-Bohrgerätes einschließlich der Anlage einer Zuwegung (Baustraße) zur Stellfläche wurde der planfestgestellte Arbeitsstreifen nordöstlich der L 402 innerhalb der dortigen Ackerfläche vergrößert.

Der Flächenbedarf im Änderungsbereich erhöhte sich damit von den planfestgestellten ca. 480 m² auf ca. 1.450 m² Ackerfläche. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme betrug somit ca. 970 m² (ca. 940 m² Stellfläche für das HDD-Bohrgerät und ca. 30 m² für die Baustraße).

zu Bauplan G77 N2, G78 N1:

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft im Bereich des Bauplanes G77 N2 südlich der Stadtgrenze von Hilden (Erikasiedlung) auf der Nordseite eines Bündels zweier Hochspannungsfreileitungen. Kurz vor der Hildener Stadtgrenze werden diese Leitungstrassen von der Kohlenmonoxidleitung gekreuzt. Im folgenden Abschnitt liegt die Kohlenmonoxidleitung parallel zu einem Rohrleitungsbündel aus einer Gasleitung DN 500 und einer Wasserleitung DN 700.

Im Weiteren Verlauf verschwenkt die planfestgestellte Leitungstrasse nach Nordwesten und nähert sich im Bereich des Bauplanes G78 N1 auf der Höhe eines zu querenden Weges zwischen den Tangentschnittpunkten (TS) 229.1/1 und 230.1/1 zwei vorhandenen Fremdkabeln an.

Aufgrund der nachträglich vor Ort vorgefundenen Lage der vorgenannten Fremdleitungen bzw. Fremdkabel, die real in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen als aus den für die Erstellung der Antragsunterlagen verwendeten Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, sowie aufgrund nachträglich abgeschlossener Interessenabgrenzungsverträge mit den Betreibern, in denen ein Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen bzw. Fremdkabel und Restriktionen für den Arbeitsbereich im Bereich deren Schutzstreifen vereinbart wurden, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Im Bereich des Bauplanes G77 N2 wurde der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung dem Verlauf der Gasleitung DN 500 angepasst. Sie verläuft nunmehr geringfügig weiter südlich von der ursprünglich planfestgestellten Trasse. Der TS 228.1/1 wurde dafür um ca. 10 m zurückverschoben auf den neuen TS 228.2/1. Der TS 228.1/2 wurde um ca. 52 m vorverlegt auf den neuen TS 228.2/2. Vom TS 228.2/2 verläuft die Trasse dann weiter zum planfestgestellten TS 229.1/1.

Die Trassenverschiebung vollzieht sich auf einer Länge von ca. 150 m innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

Im Bereich des Bauplanes G78 N1 wurde der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung dem Verlauf der dort befindlichen Fremdkabel angepasst. Die Leitungstrasse wurde in einer Ackerfläche unter Einrichtung vier neuer TS nach Südosten verschoben. Ab dem planfestgestellten TS 229.1/1 verläuft die Trasse ca. 42 m bis zum neuen TS 229.2/1, wo sie sich mit der Rohrachse östlich zum neuen TS 229.2/2 dreht. Anschließend verläuft sie parallel um ca. 8 m östlich verschoben zur planfestgestellten Trasse auf einer Länge von ca. 43 m zum neuen TS 228.2/3. Hier dreht sich die

Rohrachse dann westlich zum neuen TS 229.2/4. Von dort nimmt die Kohlenmonoxidleitung wieder ihren planfestgestellten Trassenverlauf auf.

Die Trassenverschiebung vollzieht sich auf einer Länge von ca. 60 m innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

2. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 05.09.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu den Planänderungen abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 51 - Landschaft / Fischerei -
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -
- Landrat des Kreises Mettmann
- Bürgermeister der Stadt Langenfeld
- Stadtwerke Solingen GmbH
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Die durch die Planänderungen betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen Stellung zu nehmen.

3. Verfahrensrechtliche Würdigung

Bei den von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderungen auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld handelt es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung des Plans im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Die beantragten Planänderungen beinhalten nur geringfügige Trassenverswenkungen. Die Verswenkungen der Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung erfolgen dabei im Verhältnis zum mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf nur um wenige Meter. Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben handelt es sich um Änderungen von geringem Umfang. Durch diese Planänderungen wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderungen werden ganz überwiegend Belange betroffen, die den Aufgabenbereich von Behörden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung der geänderten Pläne und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Der Umstand, dass die Vorhabensträgerin die beantragten Planänderungen im Rahmen der Bauausführung ohne vorherige Einholung einer Genehmigungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde bereits realisiert hat, ist aus verfahrenrechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG NRW ist für diese Planänderungen eröffnet, da es sich um Änderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens handelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß der vorgenannten Vorschrift ein Beteiligungsverfahren durchgeführt und berücksichtigt die in diesem Verfahren geltend gemachten Bedenken und Einwendungen der von den Planänderungen Betroffenen ergebnisoffen bei ihrer Abwägungsentscheidung. Im Rahmen dieser Entscheidung ist für die Planfeststellungsbehörde der Umstand, dass die beantragten Planänderungen bereits realisiert worden sind, ein nicht entscheidungserheblicher Aspekt.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken bzw. Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

4. Materielle rechtliche Würdigung

a) Planrechtfertigung

Für die Planänderungen in den vorgenannten Bereichen auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderungen sind zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass zur Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in diesen Trassenabschnitten die beantragten Änderungen erforderlich waren.

Durch die Planänderung werden keine neuen Grundstücke in Anspruch genommen, sondern die bereits durch den Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Flächen werden geringfügig anders betroffen.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert. Die Betroffenheit der Grundstücke besteht im Wesentlichen in der temporären Veränderung der Geländeoberfläche und der damit einhergehenden Nutzungseinschränkung sowie in der Belastung des Grundeigentums mit einer persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung des Schutzstreifens der Leitung. Die diesbezüglichen Eingriffe sind unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

b) Abwägung

aa) Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderungen des Vorhabens sind die von den Planänderungen berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit den Planänderungen verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist den Planänderungen die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze den Planänderungen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

bb) Öffentliche Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51

Az.: 51.01.05.01.00-5.2-1/05 vom 12.12.2008

Die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) erhebt gegen die Planänderungen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Sie stellt fest, dass es durch die Änderungen nicht zu einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft gekommen ist.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54

Az.: 54.8 -BIS- vom 15.12.2008

Gegen die Planänderungen bestehen aus Sicht der Oberen Wasserbehörde (OWB) keine Bedenken, da die wasserrechtlichen Belange durch die Planänderungen nicht stärker betroffen werden.

Kreis Mettmann

Az.: 63-2 vom 23.12.2008

Durch den Landrat des Kreises Mettmann werden gegen die Planänderungen im Bereich der Stadt Langenfeld keine fachlichen Bedenken erhoben.

Im Übrigen weist der Landrat des Kreises Mettmann in seiner Stellungnahme darauf hin, „dass der Kreis Mettmann den Bau einer Rohrfernleitung für Kohlenmonoxid zwischen den Bayer-Werken in Köln-Worringen und Krefeld-Uerdingen auch nach dem Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 weiterhin ablehnt.“ Als Gründe führt er eine „fehlende Rechtfertigung für Enteignungen“, eine „mangelhafte Trassenabwägung“ und „unzureichende Sicherheitsstandards, mit denen der Stand der Technik nicht eingehalten wird“, an.

Die vorgenannten Äußerungen des Landrates beziehen sich auf das Gesamtvorhaben und nicht auf die hiesigen Planänderungen, die nur geringfügige Trassenverschiebungen betreffen. Sie sind daher nicht entscheidungserheblich. Im Hinblick auf die vorgebrachten Themenkreise wird allerdings auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 verwiesen.

Stadt Langenfeld

Az.: 123/07CH vom 23.12.2008

In seiner Stellungnahme vom 23.12.2008 macht der Bürgermeister der Stadt Langenfeld durch seinen Verfahrensbevollmächtigten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigen Kohlenmonoxid (RohrlG), verfahrensrechtliche Bedenken gegen das hiesige Planänderungsverfahren sowie grundsätzliche Bedenken gegen den Sicherheitsstandard der Rohrfernleitung geltend.

Diese Bedenken greifen nicht durch.

Die Aspekte der Verfassungsmäßigkeit des RohrIG und der Sicherheit der Rohrfernleitung sind nicht Gegenstand der beantragten Planänderungen. Sie waren vielmehr bereits Gegenstand des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens und wurden im Rahmen des Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 gewürdigt sowie auch im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 thematisiert. Die erhobenen Bedenken gegen die angewendeten verfahrensrechtlichen Vorschriften werden aus den unter Ziffer B.3. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

Stadtwerke Solingen GmbH

Az.: -ohne- vom 18.12.2008

Die Stadtwerke Solingen GmbH (SWS) erheben gegen die sie betreffenden Planänderungen im Bereich der Baupläne G77 N2 und G78 N1 keine Bedenken, soweit die von ihnen geforderten Auflagen beachtet werden.

Zu den Ausführungen der SWS ist Folgendes festzustellen:

Aufgrund der Betroffenheit der Leitungen der SWS ist vor der Bauausführung zwischen der Vorhabensträgerin und der SWS ein Interessensabgrenzungsvertrag abgeschlossen worden, der im Hinblick auf die genannten Leitungen die Interessen der Vertragsparteien regelt (vgl. auch Nebenbestimmung 6.2.123 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007). Die Vorhabensträgerin hat im Rahmen des hiesigen Planänderungsverfahrens bestätigt, die im Interessensabgrenzungsvertrag enthaltenen Regelungen einzuhalten. Aufgrund der bestehenden Regelungen und der Zusagen der Vorhabensträgerin sind im Rahmen der hiesigen Entscheidung keine weitergehenden Regelungen zur Erfüllung der Forderungen der SWS zu treffen.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Az.: D/ME/DU 78-08.05 E, DU/D/ME 79-08.05 E vom 21.01.2009 und
DU/D/ME 79-08.05 E vom 22.01.2009

Von den anerkannten Naturschutzverbänden werden sowohl allgemeine Einwendungen als auch spezifische Einwendungen zu der Planänderung im Bereich des Bauplanes „G78“ geltend gemacht.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Einwendungen ist zunächst Folgendes festzustellen:

Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher (oder privater) Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt. Die rechtlichen Anmerkungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sowie die verfahrensrechtlichen Ausführungen zum Planänderungsverfahren beziehen sich nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte und sind daher bereits aus formalen Gründen zurückzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings auch mit diesen Aspekten, soweit sie die beantragten Planänderungen betreffen, auseinandergesetzt und im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt (vgl. Ziffer B.3. dieses Beschlusses).

Die Einwendungen der Naturschutzverbände zu den Darstellungen in den Planänderungsunterlagen greifen ebenfalls nicht durch.

In den Planänderungsunterlagen ist jeweils der sog. „Bauausführungsplan“ im Maßstab 1:1.000 enthalten. Dieser Plan stellt den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf (schwarze Linie) sowie den beantragten geänderten Trassenverlauf (rote Linie) dar. Durch die zeichnerische Darstellung ist in Verbindung mit den ausführlichen textlichen Darlegungen im Erläuterungsbericht gewährleistet, dass die anerkannten Naturschutzverbände die beantragten Planänderungen sowie deren Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können.

Die Rüge, teilweise weiche der Blattschnitt von dem der bisher unter der entsprechenden Blattnummer geführten Bereich ab und die Rüge, die Pläne würden teilweise Änderungen, die textlich dargestellt seien, nicht wiedergegeben, können aufgrund mangelnder Substantiierung von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde legen die zu den Planabweichungen auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld eingereichten Planunterlagen alle wesentlichen Aspekte dar, die für eine sachgerechte Beurteilung der Planänderungen erforderlich sind.

Die Planunterlagen sind von der Vorhabensträgerin zudem auch hinreichend bestimmt bezeichnet worden. Das Vorhandensein von Revisionsvermerken auf den vorgenannten Bauplänen ist hierfür nicht erforderlich. Die Baupläne sind durch die Nennung der Blattnummer „G51 N1“, „G77 N2“ und „G78 N1“, die jeweilige Bezeichnung als „Bauausführungsplan“ sowie durch das Datum der Planänderung von den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Bauplänen unterscheidbar. Sie sind mithin hinreichend konkretisiert worden und werden durch diesen Beschluss planfestgestellt (vgl. Ziffer A.2. dieses Beschlusses).

Der Einwand, dass aufgrund des Fehlens von Wegerechtsplänen in den Planunterlagen der dauerhaft von dem Vorhaben betroffene Bereich unbestimmt und eine Bewertung etwaiger Biotopbetroffenheiten nicht möglich sei, wird zurückgewiesen. Der geänderte Trassenverlauf ist von der

Vorhabensträgerin in den vorgenannten Bauausführungsplänen im Maßstab 1:1.000 unter Bezeichnung der betroffenen Flurstücke hinreichend konkret dargestellt worden. Im Erläuterungsbericht werden zudem sowohl die betroffenen Grundstücke benannt als auch -soweit gegeben- die Betroffenheiten von geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft ausführlich dargestellt. Damit ist sichergestellt, dass die anerkannten Naturschutzverbände aufgrund ihrer Sach- und Ortskunde die beantragten Planänderungen sowie die Auswirkungen des geänderten Vorhabens auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können. Die Vorlage von Wegerechtsplänen ist zur sachgerechten Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

Zudem werden von den anerkannten Naturschutzverbänden gegen die Planänderung im Bereich des Bauplanes G78 N1 Sicherheitsbedenken geltend gemacht. Sie kritisieren den Trassenverlauf im Bereich des dort vorhandenen Weges und äußern im Hinblick auf die Trassenmarkierung die Auffassung, der geänderte Leitungsverlauf stelle „ein hohes Risiko dar, da mit derart willkürlichen Krümmungen niemand rechnen“ könne.

Da sich diese Einwendung nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte bezieht, wird sie aus formal-rechtlichen Gründen zurückgewiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ausweislich der unter Ziffer A.2. dieses Beschlusses aufgeführten Stellungnahme des anerkannten Sachverständigen vom 14.05.2008 keine Bedenken gegen die genannte Trassenverschwenkung bestehen.

cc) Private Belange

Einwender mit der Schlüssel-Nummer 1

Az.: 123/07CH vom 23.12.2008

Der grundstücksbetroffene Einwender richtet sich gegen die Verfassungsmäßigkeit des RohrlG und den Sicherheitsstandard der

Rohrfernleitung. Zudem macht er verfahrensrechtliche Einwendungen bezüglich des hiesigen Planänderungsverfahrens geltend.

Hinsichtlich der erhobenen Einwendungen wird vollumfänglich auf die Feststellungen zur Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Langenfeld verwiesen.

Der Einwender macht darüber hinaus keine substantiierten grundstücksbezogenen Einwendungen geltend.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Grundstücksfläche des Einwenders ist daher zusammenfassend Folgendes festzustellen:

Die Inanspruchnahme des Grundeigentums des Einwenders ist erforderlich. Durch die Planänderung im Bereich des Bauplanes G78 N1 erfolgt lediglich eine geringfügige Verschiebung der Leitungstrasse um maximal ca. 8 m. Hierdurch wird das Grundeigentum des Einwenders anders, aber nicht stärker als zuvor betroffen. Unter Beachtung der bei der Trassenwahl zu berücksichtigenden Belange ist in diesem Bereich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der dort bereits vorhandenen Fremdkabeln eine konfliktärmere Verschiebung der Leitungstrasse ohne eine Inanspruchnahme des Grundeigentums des Einwenders nicht möglich.

Sonstige Privatbetroffene

Die übrigen betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderungen keine Einwendungen erhoben.

5. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben.

Die Errichtung der Rohrfernleitung ist weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereich bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren die bestimmungsgemäße Realisierung des Gesamtvorhabens hindern und wäre für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen ist. Mit der nachträglichen Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs gehen dort keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Beschlusses einzustellen, dass allein durch die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Beschlusses zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

**Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsbehörde -
Düsseldorf, den 08. Mai 2009**

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)